

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung des
Beschlusses vom 17. Januar 2008
über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien zur
Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG:
Verordnung durch den Krankenhausarzt

Vom 10. April 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 10. April 2008 beschlossen, seinen Beschluss vom 17. Januar 2008 über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien zur Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG wie folgt zu ändern:

I. Punkt I.10 des Beschlusses wird wie folgt neu gefasst:

„In der neuen Nummer 11 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Krankenhausärzte können häusliche Krankenpflege im Rahmen der Entlassung aus dem Krankenhaus nach Maßgabe der Nummer 31 verordnen.“

II. Punkt I.11 des Beschlusses wird wie folgt neu gefasst:

„Die neue Nummer 31 wird wie folgt neu gefasst:

Hält ein Krankenhausarzt die Entlassung eines Patienten für möglich und ist aus seiner Sicht häusliche Krankenpflege erforderlich, kann er diese anstelle des Vertragsarztes für die Dauer bis zum Ablauf des dritten auf die Entlassung folgenden Werktages verordnen. In diesem Falle soll der Krankenhausarzt vor der Entlassung aus dem Krankenhaus rechtzeitig den weiterbehandelnden Vertragsarzt informieren.“

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 10. April 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess